

Parteistellung der Fischereiberechtigten im Schiffahrtsverfahren!

Schiffahrt und Fischerei sind Gewässernutzungen, die sich nicht sonderlich gut miteinander vertragen. Aktuell sind die damit zusammenhängenden Problemstellungen mit der ausufernden Gewässernutzung für Freizeitsportarten. Nicht wenige dieser Nutzungen sind gewerblicher Natur. Die Schiffahrt zu gewerblichen Zwecken bedarf einer Konzession, die über ein entsprechendes Ansuchen nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens zu erteilen ist. Bislang wurde Fischereiberechtigten im Rahmen dieser Konzessionsverfahren keine Parteistellung eingeräumt. Diese Handhabung war für die Fischereiberechtigten besonders unbefriedigend, weil sie keinerlei Einfluß auf den Ausgang des Verfahrens hatten und im Regelfall von der auf ihrem Gewässer genehmigten Schiffahrt erst dann erfuhren, wenn bereits entsprechende Wasserfahrzeuge unterwegs waren. Durch die fehlende Parteistellung hatten die Fischereiberechtigten nicht einmal die Möglichkeit, Akteneinsicht zu nehmen, um festzustellen, in welchem Rahmen die Schiffahrt bescheidmäßig genehmigt wurde.

Die genannte Verwaltungspraxis stützt sich auf einschlägige Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, der mehrfach die Parteistellung der Fischereiberechtigten im Schiffahrtsverfahren abgelehnt hat (Erkenntnis vom 22. 4. 1992, Zl.91/03/0067, Beschluß vom 23. 9. 1992, Zl.92/03/0182, Beschluß vom 18. 11. 1992, Zl.92/03/0227).

Diese Judikatur bezog sich jedoch auf die Rechtslage vor dem Schiffahrtsgesetz 1997 (BGBI 1997/62). Im damals geltenden Schiffahrtsgesetz 1990 (BGBI 1989/87) waren ausdrücklich Beschränkungen der Parteistellung im § 80 Abs. 1 vorgesehen, zumindest sah dies der Verwaltungsgerichtshof so. Dieser Auffassung zufolge nach war nämlich die dortige Aufzählung (§ 80 Abs. 1 i.V.m. § 79 Abs. Zi.5) von Verfahrungsbeteiligten taxativ. Demnach waren Parteien des Konzessionsverfahrens im wesentlichen der Antragsteller und andere Konzessionsinhaber. Nachdem Fischereiberechtigte in dieser Aufzählung nicht vorkamen, schloß der Verwaltungsgerichtshof daraus, daß der Gesetzgeber eine Parteistellung des Fischereiberechtigten auch nicht wollte. In den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes wurde auch darauf hingewiesen, daß auf Belangen der Fischerei von Amts wegen, also von der befaßten Behörde Rücksicht zu nehmen ist und daher eine Beteiligung der Fischereiberechtigten am Verfahren entbehrlich sei.

Fast unbemerkt hat sich die Rechtslage mit dem nunmehr geltenden Schiffahrtsgesetz 1997 gerade in diesem Punkt geändert. Beschränkungen der Parteistellung bzw. Vorschriften, aus denen diese abgeleitet werden könnten, sind nicht mehr enthalten. Fehlen solche Bestimmungen aber, kann kein Zweifel daran bestehen, daß Fischereiberechtigte als Parteien am Konzessionsverfahren zu beteiligen sind. Schließlich bezieht sich die Tätigkeit der Behörde auf das Gewässer, das auch Gegenstand des Fischereirechtes ist. Wechselwirkungen zwischen Schiffahrt und Fischerei sind offensichtlich und müssen hier nicht näher dargestellt werden.

Zur neuen Rechtslage existiert noch keine höchstgerichtliche Judikatur, allerdings wurde die Parteistellung der Fischereiberechtigten bereits in zwei Fällen von der Salzburger Landesregierung anerkannt und die betroffenen Fischereiberechtigten am Konzessionsverfahren beteiligt. Welche Rechte den Fischereiberechtigten im Rahmen dieses Verfahrens zustehen, ist noch weitgehend ungeklärt.

Konkrete Regelungen, wie etwa im Wasserrecht, die darüber Aufschluß geben könnten, fehlen. Dies zu konkretisieren wäre Aufgabe des Gesetzgebers, der entsprechende ergänzende Regelungen einfügen sollte. Kommt der Gesetzgeber dem nicht nach, wird diese Frage durch höchstgerichtliche Judikatur zu klären sein. Dieser Weg ist natürlich sehr mühsam. Zu hoffen bleibt, daß der Wegfall von Parteistellungsbeschränkungen nicht bloß ein Redaktionsversehen gewesen ist und es nicht zu einer Reaktion des Gesetzgebers in der Form kommt, daß solche Beschränkungen durch eine Novelle nachträglich eingefügt werden.

Selbst wenn eine nähere Konkretisierung der Rechte des Fischereiberechtigten unterbleibt, ist die Parteistellung im Konzessionsverfahren bereits an sich ein enormer Fortschritt. Der Fischereiberechtigte hat dadurch die Möglichkeit, Probleme, die durch die Schifffahrt auftreten, ausführlich darzulegen und damit die Themen für die einzuholenden Gutachten vorzugeben. Auch die nunmehr zu gewährende Akteneinsicht ermöglicht ihm eine Informationsaufnahme, die ihm bislang verwehrt war. Soweit die Änderung der Gesetzeslage sich bei den zuständigen Behörden noch nicht herumgesprochen haben sollte und die Fischereiberechtigten durch die

Behörde informiert und zur Stellungnahme aufgefordert werden, sollten die Fischereiberechtigten sich unter Hinweis auf die geltende Rechtslage Parteistellung verschaffen. In besonders krassen Fällen könnte auch eine nachträgliche Zustellung eines bereits ergangenen Bescheides (als übergangene Partei) begehrt werden, damit dagegen noch nachträglich ein Rechtsmittel erhoben werden kann.

Mag. Ludwig Vogl
LFV Salzburg



Besatz-Fische

aus der Teichwirtschaft Waldschach

Wir erbrüten für Sie auf ca. 120 ha Teichfläche in 95 Teichen Karpfen, Schleien, Amur, Silberamur, Wels, Zander, Hecht, diverse Störarten, Koi, auch Zierfische, Muscheln und Bitterlinge.

Wir beraten Sie gerne! Der Transport erfolgt mit Spezial-LKW, und wir verfügen auch über ein Warmbruthaus und ein eigenes Labor.

Detailverkauf: Samstag 7.00 – 9.00 Uhr nach telefonischer Anmeldung.

Preisliste und Farbbroschüre sowie VHS-Video-Kassette auf Anforderung!



Teichwirtschaft Schloß Waldschach 8521 Waldschach, Tel. 03185/2221, Fax 03185/2390 e-mail: office@fische.at, internet: www.fische.at

Regenbogenforellen
Bachforellen und -saiblinge
Eier
Brut
Setzlinge
Speisefische

Forellenzucht St. Florian

Martin u. Christa Ebner 5261 Uttendorf, OÖ. ☎ 07724/2078

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Österreichs Fischerei

Jahr/Year: 2001

Band/Volume: <u>54</u>

Autor(en)/Author(s): Vogl Ludwig

Artikel/Article: Parteistellung der Fischereiberechtigten im Schiffahrtsverfahren! 64-

<u>65</u>